



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-150/2006-6
Ggst.: Kern Franz, 8092 Rannersdorf 23,
Mastschweinestall für 814 Mastschweine,
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Umweltverträglichkeitsprüfung und
Gaswirtschaft

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 03. Jänner 2007

**Mastschweinebetrieb Kern,
8092 Rannersdorf 23
Bezirk Radkersburg**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Neubau Schweinestall + Güllelager + Genehmigung Altbauten“, für 814 Mastschweine auf den Grundstücken Nr. 1393, 1392, Pkt. 138 und 1394, alle KG Rannersdorf, des Herrn Franz und der Frau Irmgard Kern, 8092 Mettersdorf am Saßbach, Rannersdorf 23, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6, 3 Abs. 7 und Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 i.d.F. BGBl. I 149/2006.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Mit der Eingabe vom 12. April 2006 hat die Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, ob für das Erweiterungsvorhaben des Herrn Franz Kern und der Frau Irmgard Kern, beide 8092 Mettersdorf am Saßbach, Rannersdorf Nr. 23, eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht oder nicht. Zum prüfpflichtigen Bauvorhaben „Neubau Schweinestall + Güllelager + Genehmigung Altbauten“ wurden der Einreichplan des Planers Kirschner Bau GmbH & Co KG, Gleisdorf, mit Lageplan, zwei Grundrisse, Schnitt Güllelager, Baubeschreibung, Systembeschreibung Unterdruckentlüftung, Grundbuchsauszug, sowie das Immissionsgutachten von Ing. Mag. Walter Huber, vom 16. Jänner 2006, vorgelegt. Die im Antrag als Beilage genannte Erhebung zwecks Immissionen der Bezirkskammer vom 10. Jänner 2006 war dem Antrag aber nicht beigegeben. Aus den von der Marktgemeinde übermittelten Einreichunterlagen kann festgestellt werden, dass als Prüfgegenstand die Errichtung eines Neubaus (Schweinestall für 580 Mastschweine) mit einem Güllelager sowie die Genehmigung von Altbauten mit teilweiser Nutzungsänderung definiert ist. Die Lage des zu prüfenden Vorhabens befindet sich laut Gutachten des Ing. Mag. Walter Huber vom 16. Jänner 2006 im Dorfgebiet.

Nach dem genannten Gutachten des Ing. Huber kann von einem Ist-Bestand des Betriebes Kern von 90 Mastschweinen und 9 Großrindern, sowie 5 Jungrindern ausgegangen werden. Durch Neuerrichtung eines Schweinestalles sowie Nutzungsänderungen beträgt das in Prüfung zu ziehende aktuelle Erweiterungsvorhaben die geplante Haltung von insgesamt 814 Mastschweinen, sodass in Summe zukünftig 904 Mastschweine gehalten werden sollen.

Das Vorhaben des Herrn Kern erreicht somit für sich allein gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 zum UVP-G 2000.

Es ist daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben des Herrn Kern aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen (bereits bestehenden oder geplanten) Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 des UVP-G 2000).

Nach Mitteilung der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach ist als weiterer Mastschweinebetrieb im räumlichen Naheverhältnis der Betrieb des Herrn Josef und der Frau Maria Faßwald in Rannersdorf Nr. 36, Gst.Nr. 1329, KG. Rannersdorf, mit 350 Mastschweinen in Betracht zu ziehen.

Damit errechnen sich folgende Zahlen:

- Aktuelles Erweiterungsvorhaben des Herrn Franz Kern:
814 Mastschweine
- Ist-Bestand und Erweiterungsvorhaben des Herrn Franz und der Frau Irmgard Kern: 904 Mastschweine.
- Kumulativ zu betrachtender Betrieb Faßwald:
350 Mastschweine
- Summe beider Betriebe in Zukunft: 1.254 Mastschweine

Somit erreicht das Vorhaben des Herrn Franz und der Frau Irmgard Kern weder für sich alleine gesehen noch unter Berücksichtigung des im räumlichen Naheverhältnis gelegenen Betriebes der Familie Faßwald die Mengenschwelle des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 zum UVP-G 2000, welche 1.400 Mastschweine beträgt.

Im Rahmen des Parteienghört bzw. der Anhörungsrechte zu beteiligender Dienststellen wurde am 28. September 2006 von der Umweltsanwältin für Steiermark eine Stellungnahme abgegeben (OZ 5 im Akt). Die Umweltsanwältin hält im Wesentlichen fest, dass das ggst. Erweiterungsvorhaben vom in Betracht zu ziehenden Schwellenwert weit entfernt liege, weshalb die Behörde zu Recht geprüft habe, ob es im räumlichen Nahbereich weitere Tierhaltung gäbe. Auch unter Einrechnung der weiters erhobenen Bestände ergäbe sich eine Zahl, die unter dem Schwellenwert des UVP-G liege. Weitere Tierhaltungen im örtlichen Nahbereich sind – nach Rücksprache der Umweltsanwältin mit der Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach - nicht vorhanden, weshalb im ggst. Fall auch nicht im Einzelfall zu prüfen sei, ob durch das Zusammenwirken der bestehenden Schweinehaltungen mit dem ggst. Vorhaben der Schutzzweck der Kategorie E wesentlich beeinträchtigt werde.

B) Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben (hier: Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b – Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: ... 1.400 Mastschweineplätze, 450 Sauenplätze ...) dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes erfolgt.

Das Gegenstandsvorhaben liegt zweifellos in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Dorfgebiet).

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungsvorhaben, die für sich allein gesehen nicht den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, im Einzelfall zu prüfen, ob bei Verwirklichung des Projektes auf Grund des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Diese Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn die beantragte Erweiterung eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, erreicht das Vorhaben des Herrn Franz und der Frau Irmgard Kern weder für sich allein gesehen, noch im Zusammenwirken mit einem anderen gleichartigen Vorhaben den in Betracht zu ziehenden Schwellenwert des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 UVP-G 2000.

Für das ggst. Vorhaben ist daher jedenfalls keine UVP-Pflicht erforderlich und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:
(Unterschrift auf dem Original im Akt)
i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Herrn Franz Kern, 8092 Mettersdorf am Saßbach, Rannersdorf 23;
2. Frau Irmgard Kern, 8092 Mettersdorf am Saßbach, Rannersdorf 23;
3. die Marktgemeinde Mettersdorf am Saßbach, 8092 Mettersdorf am Saßbach Nr. 85 (2- fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (für mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenatsrätin;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail;
6. die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz 34, per E-Mail;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel (per E-Mail);
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem, im Hause, z.Hd. Herrn Mag. Dr. Franz Pichler-Semmelrock, zur Bereitstellung im Internet (per E-Mail).